

SBV in einer WfbM

Die SBV in Betrieben und Dienststellen mit Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen!

vom: 30.09.-02.10.2025

im Bernrieder Hof
94505 Bernried bei Deggendorf
Bogener Str. 9

www.bernrieder-hof.de

KomSem GmbH

Fichtelgebirgstraße 9
93173 Wenzenbach

Tel.: 09407 959050
Fax: 09407 959051
info@komsem.de
www.komsem.de

Inhalt:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Oktober 2024 (7 ABR 36/23) entschieden, dass Werkstattbeschäftigte bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung aktiv wahlberechtigt sind.

Bei der Frage, wahlberechtigt oder nicht, stellt das BAG nicht auf den Arbeitnehmerbegriff ab, sondern auf den Begriff des Beschäftigten. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist, dass eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX oder eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX vorliegt. Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters zählen damit grundsätzlich zum wahlberechtigten Personenkreis.

Auch Teilnehmer im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB), die eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben, sind wahlberechtigt. Für den Gesetzgeber ist die SBV also die Interessenvertretung aller schwerbehinderter Menschen im Betrieb.

- Inhalt BAG-Urteil
- Arbeitnehmer/ Beschäftigter?
- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer ist wählbar?
- Wahlrecht bei rechtlicher Betreuung
- Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat
- Werkstättenmitwirkungsverordnung und SGB IX
- Auswirkungen auf die SBV u.a. bei Freistellung, Heranziehung und Schulung
- Veränderung bei den Aufgaben der SBV
- SBV-Wahl 2026 – ein Ausblick
- Taktik und Strategie

Organisation:

Beginn: Dienstag: 12:00 Uhr
mit dem Mittagessen
Seminarbeginn: 13.00 Uhr

Ende: Donnerstag: 12:00 Uhr
mit dem Mittagessen

Seminarkosten: 895 € (plus MwSt)

Unterkunft und Verpflegung: 485 €

Montagsanreise 657 €

Unterkunft und Verpflegung ist direkt mit dem Hotel abzurechnen.

Wir bitten um baldige Anmeldung.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Kosten für die Teilnahme am Seminar hat der Arbeitgeber gemäß der entsprechenden Freistellungsregelung zu tragen.

Die An- und Abreise ist individuell zu gestalten. Sie richtet sich nach der betrieblichen Reisekostenregelung und ist ebenfalls vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Freistellung nach den einschlägigen Gesetzen (durch Beschluss) geregelt und die Kostenübernahme **für das Seminar und das Hotel** durch den Arbeitgeber **vor** der Anmeldung gewährleistet sein muss.

Bitte ggf. die Kostenübernahmeerklärungen verwenden.

Rechtliche Grundlagen:

SGB IX § 179 (4+8)

BetrVG § 37 (6) i.V. mit § 40

BPersVG § 46 (6)

oder Länder- bzw. Kirchengesetze